

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Zl. 17 1100/6-I/7/88

Präsidium des
Nationalrats
Parlament
1010 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10
Telefon 75 56 86-99 Serie
Durchwahl

Sachbearbeiter:
Dr. Mayer

Betreff:	<u>Entwurf Preisgesetznovelle 1988</u>
Zl.	<u>17</u> GE 088
Datum:	<u>7. APR. 1988</u>
Verteilt:	<u>8.IV.88</u> <u>Mayer</u>

Betreff: Preisgesetznovelle 1988
Begutachtungsverfahren

Dr. Mayer

Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.8.85,
GZ 602.271-V/6/85 übermittelt das Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie in der Beilage 25
Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1988).

Wien, am 05. April 1988
Für den Bundesminister
i. V. MR Dr. Ladstätter

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Allaburgen

Beilage zu Zl. 17 1100/6-I/7/88

Wien, am 30. März 1988

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES MIT DEM DAS
PREISGESETZ GEÄNDERT WIRD (PREISGESETZNOVELLE 1988)**

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich im wesentlichen auf den § 11, der aus konsumenpolitischer Sicht von besonderer Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang ist einmal mehr darauf zu verweisen, daß, anknüpfend an den Kompetenztatbestand "Gewerbe"/ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 E-VG) eine einfach gesetzliche Regelung der im § 11 zusammengefaßten Materie ("Ersichtlichmachung von Preisen") möglich und ja auch aus der Sicht des BMUJF der Vorzug zu geben wäre. Eine Verwirklichung dieser Forderung wäre nicht nur aus rechtssystematischen Überlegungen zu begrüßen, sondern würde es auch ermöglichen, mehr Übersichtlichkeit und Flexibilität im Hinblick auf die Erfordernisse des Wirtschaftslebens zu erzielen.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu § 11 Abs. 2:

Der von den Vertretern der Landespreisbehörden geäußerten Auffassung ist hier unbedingt zuzustimmen, derzufolge im Gesetz eine Klarstellung erfolgen soll, daß die Ersichtlichmachung der Preise so zu erfolgen hat, daß für den Kunden leicht erkennbar ist, welchem Sachgut die Preise und sonstigen Angaben zuzuordnen sind.

Zu § 11 Abs. 5:

Auch hier ist dem von den Preisbehörden kommenden Vorschlag beizupflichten, der statt der bisherigen Regelung die

Zulassung von auf der Vorderseite der Vitrine abschnittsweise anzubringenden Preisverzeichnissen für die sektorenweise Zusammenfassung der Preise mehrerer Waren vorsieht.

Aus Konsumentenpolitischer Sicht ist aber vor allem in diesem Zusammenhang neuerlich - jedenfalls im Selbstbedienungsbereich und für all jene Produktparten, bei denen sie derzeit überwiegend in Übung ist - eine verpflichtende Einzelpreisauszeichnung am Produkt zu fordern. Der anlässlich der Preisgesetznovelle 1984 im § 11 Abs. 5 eingefügte zweite Satz stellt zwar eine gewisse Verbesserung für den Konsumenten dar, kann aber das durch den Rückgang der Produktpreisauszeichnung für den Konsumenten entstehende Problem nicht lösen: Fehlende Produktpreisauszeichnung im Selbstbedienungsbereich und insbesondere bei Großeinkäufen erlaubt dem Konsumenten keine wirksame Kontrolle an der Kasse.

Diese für den Konsumenten nachteilige Entwicklung wird - wie schon anlässlich der Preisgesetznovelle 1984 auszuführen war - noch dadurch verstärkt, daß neben dem EAN-Code auch die Verbreitung von Scannerkassen im Österreich fortschreitet. Die einheitliche Warennummer in Verbindung mit Scannerkassen bringt nämlich nicht nur den Herstellern, wie dem Handel und hier insbesondere dem Großhandel, Vorteile im Bereich der Warenbewirtschaftung, sie macht auch die Produktauszeichnung insofern unnötig, als diese für das an der Kasse die Rechnung erstellende Personal unabdingbar war.

Ein weiterer, mit dem Rückgang der Produktpreisauszeichnung einhergehender konsumentenpolitischer Nachteil besteht darin, daß mit der, wenn auch nicht verpflichtenden, so doch in der Praxis vielfach geübten Produktpreisauszeichnung ein arbeits- und zeitökonomischer Hemmfaktor für rasch aufeinanderfolgende Preisveränderungen wegfällt. Das heißt, daß bei bloßer Regalauszeichnung - ohne daß diese bereits elektronisch erfolgt - es durchaus möglich ist, mehrmals am Tag und vor allem während der

Öffnungszeiten eines Geschäfts die Preise zu verändern. Derartige Praktiken haben bereits in einigen europäischen Staaten erhebliche Schwierigkeiten verursacht und nicht zuletzt dazu geführt, daß der Europarat eine diesbezügliche Empfehlung des Ministerkomitees veröffentlicht hat, wonach Preisveränderungen während der Öffnungszeiten untersagt werden sollen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erachtet es daher nach wie vor als unbedingt notwendig, im § II eine verpflichtende Einzelpreisauszeichnung am Produkt im Selbstbedienungsbereich für all jene Produktsarten zu verankern, bei denen sie derzeit überwiegend in Übung ist und darüberhinaus der Empfehlung des Europarats Rechnung zu tragen.

Zu § II Abs. 7:

Angesichts des grundsätzlichen Gebots in Abs. 6 und insbesondere angesichts der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe in Abs. 7 scheint dem BMUJF die Verordnungsermächtigung für die Landeshauptmänner, Ausnahmen zuzulassen, entbehrlich.

Zu § IIIa Abs. 1 - 5:

Hier scheint dem BMUJF eine Überarbeitung und Systematisierung unter Einbeziehung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.11.1980 Über die Ersichtlichmachung der Preise für bestimmte Dienstleistungen im Sinne einer größeren Rechtssystematik und Klarheit dringend geboten.

Insbesondere wäre darauf zu achten, daß die in § I Abs. 1 z. 1 der genannten Verordnung angeführte Liste von Unternehmen nicht für bestimmte Bereiche (wie z. B. Servicetechniker für Haushaltsgeräte) Lücken enthält. Weiters wäre von der bereits jetzt in § IIIa Abs. 5 gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, dem Unternehmer die Ersichtlichmachung des Preises des für seine

Dienstleistung erforderlichen Materialie vorzuschreiben. Und schließlich wäre in Einte der im Rahmen des konsumverpolischen Berate geöffneten sozialärverrechstlichen Verteilungen zu regeln, was unter "Wegkostenpauschale" zu verstehen ist.

ZU § 11 c Abs. 2:

Die Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist - wie bereits bemerkt - die vorgeschlagene Form wohl nicht vollziehbar. Möglicherweise wäre ein verpflichtender Hinweis auf den Umstand, daß Eingangssababen noch zu entrichten sind, (z.B. Einführungssatzungen, Ausgleichssababen) eine discussionswürdige Variante.

ZU § 11 c Abs. 4:

Diese Anregung der Bundeskammer wird vom BMUJF strikt abgelehnt, da es sich bei den von Reisebüros angebotenen Leistungen schon betragsmäßig um eine gänzlich andere Größenordnung von Preisen als bei Büchern handelt.

ZU § 14:

Auch hier kann das BMUJF angesichts der äußerst zurückhaltenden Judikatur und der Stets zu beobachtenden Berücksichtigung der "Gleichartigkeit der Betriebe" dem Vorschlag der Bundeskammer keineswegs zustimmen.